

Antrag für einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

Wichtige Hinweise zum Online-Dienst

Lesen Sie die folgenden Hinweise aufmerksam, bevor Sie mit der Antragstellung beginnen.

Geschäftsfähigkeit

Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein, um rechtswirksam zu handeln. Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen Sie für die Nutzung des Online-Dienstes eine Vertretung.

Wenn Sie 18 Jahre alt sind, aber zum Kreis der beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen gehören, müssen Sie sich von einer geschäftsfähigen Person vertreten lassen.

Hier bereiten Sie Ihren Termin in der Ausländerbehörde vor

Mithilfe des Online-Dienstes können Sie Ihr Anliegen schnell und unkompliziert an die Ausländerbehörde übermitteln. Beachten Sie bitte, dass dies dazu dient, Ihre persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde vorzubereiten. Erst dann wird die Behörde über Ihr Anliegen entscheiden.

Der Online-Dienst erteilt Ihnen Auskünfte auf der Grundlage Ihrer Eingaben. **Diese Auskünfte stellen keine Entscheidung der Ausländerbehörde dar.** Sollten Sie Fragen haben oder einmal nicht weiterkommen, wenden Sie sich bitte persönlich an die Ausländerbehörde.

Sie können Informationen nachreichen

Alle mit einem Stern * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden. Stellen Sie der Ausländerbehörde aber auch darüber hinaus so viele Informationen wie möglich zur Verfügung, damit Ihr Anliegen bearbeitet werden kann. Wenn Ihnen beim Absenden Ihres Antrags noch nicht alle Informationen oder Unterlagen vorliegen, können Sie diese auch bei der Ausländerbehörde nachreichen (z.B. per Post, E-Mail, Fax oder im Termin). Dies kann jedoch zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Machen Sie richtige und vollständige Angaben

Achten Sie bei der Nutzung des Online-Dienstes darauf, nach bestem Wissen und Gewissen richtige und vollständige Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, Ihre Belange und für Sie günstigen Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen oder Erlaubnisse unverzüglich beizubringen. Nur so kann die Ausländerbehörde Ihr Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeiten. Auch nach dem Absenden des Online-Antrags können Sie Angaben und Unterlagen korrigieren oder nachreichen. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können jedoch unberücksichtigt bleiben (§ 82 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz).

Falsche und unvollständige Angaben sind für Sie von Nachteil

Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für Sie von Nachteil sein. Sie werden darauf hingewiesen, dass es eine Straftat ist, im Antrag oder im weiteren Verfahren falsche oder unvollständige Angaben zu machen, um ein aufenthaltsrechtliches Dokument zu beschaffen. Ebenfalls ist es strafbar, ein so beschafftes Dokument wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr zu verwenden (§ 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz).

Die Straftat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Ein Verstoß gegen die Pflicht, richtige und vollständige Angaben zu machen sowie an Maßnahmen der Ausländerbehörde mitzuwirken, begründet zudem ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (§ 54 Absatz 2 Nummer 8 Aufenthaltsgesetz). In der Folge kann ein bereits erteilter Aufenthaltstitel zurückgenommen werden.

Gebührenpflicht

Die Nutzung des Online-Dienstes ist kostenfrei. Für die Bearbeitung Ihres Anliegens wird die Ausländerbehörde in der Regel eine Gebühr erheben, die auch im Falle der Rücknahme oder der Versagung Ihres Antrags fällig werden kann. {gebuehrenpflicht}

In bestimmten Fällen kann eine Gebührenermäßigung oder -befreiung in Betracht kommen (zum Beispiel beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII).

Antrag für einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

Perspektive und Sprachform des Online-Dienstes

Die folgenden Seiten sind aus der Sicht der Person formuliert, für die eine ausländerrechtliche Entscheidung erwirkt werden soll. Diese Person kann sich auch vertreten lassen. Für den Fall der Vertretung werden auch die Daten der vertretungsbefugten Person erhoben.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, männlich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Personen können den Online-Dienst nicht nutzen

- **Angehörige aus Staaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**

Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen, haben Sie das Recht, ohne Visum oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu leben (sogenannte Freizügigkeit). Auch Familienangehörige und nahestehende Personen, die nicht aus einem EU- oder EWR-Staat stammen, sich aber bei einem EU/EWR-Angehörigen in Deutschland aufhalten möchten, können sich auf das Freizügigkeitsrecht berufen, müssen aber zeitnah nach ihrer Einreise eine Aufenthaltskarte beantragen. Sollten Sie betroffen sein, beenden Sie bitte diesen Online-Dienst und wenden sich an die Ausländerbehörde.

- **Personen, die sich im Asylverfahren befinden, und Geduldete**

Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden - also **im Besitz einer Aufenthaltsgestattung** sind - und Personen, deren Aufenthalt in Deutschland geduldet ist - also **im Besitz einer Duldung** sind - können über diesen Online-Dienst keinen Aufenthaltstitel beantragen. Um in Deutschland arbeiten zu dürfen, benötigen diese Personen eine Beschäftigungserlaubnis, die sie bei ihrer Ausländerbehörde beantragen können.

Eine Ausnahme bilden **Geduldete, die eine fachliche Qualifizierung** nachweisen können (sog. qualifizierte Geduldete), die unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und diese über den Online-Dienst beantragen können.

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise aufmerksam und bestätigen Sie die Kenntnisnahme vor dem Absenden Ihres Antrags:

- Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bewusst, dass es die Bearbeitung meines Anliegens begünstigt, wenn ich glaubhafte Nachweise erbringe. Eine nachträgliche Korrektur sowie das Nachreichen von Angaben und Unterlagen ist weiterhin möglich, kann allerdings zu längeren Bearbeitungszeiten in der Ausländerbehörde führen.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich strafbar mache, wenn ich im Antrag oder im weiteren Verfahren falsche oder unvollständige Angaben mache, um für mich oder eine andere Person ein aufenthaltsrechtliches Dokument zu beschaffen. Ebenfalls ist es strafbar, ein so beschafftes Dokument wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr zu verwenden (§ 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz). Die Straftat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Ein Verstoß gegen die Pflicht, richtige und vollständige Angaben zu machen sowie an Maßnahmen der Ausländerbehörde mitzuwirken, begründet zudem ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (§ 54 Absatz 2 Nummer 8 Aufenthaltsgesetz). In der Folge kann ein bereits erteilter Aufenthaltstitel zurückgenommen werden.
- Mir ist bekannt, dass ich meine Belange und für mich günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unverzüglich geltend zu machen habe und die erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen oder Erlaubnisse unverzüglich beizubringen sind. Änderungen, die sich nach der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag ergeben, sind unverzüglich der Ausländerbehörde mitzuteilen (zum Beispiel Verlust des Arbeitsplatzes, Auflösung der familiären Gemeinschaft, Bezug von Sozialleistungen). Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben (§ 82 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz).

Antrag für einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

- Ich wurde darüber informiert, dass Ausländerbehörden gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes über das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister erhalten und in diesem Antrag alle Vorstrafen - auch solche nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 BZRG - anzugeben sind. Das Verschweigen von Vorstrafen im Antrag kann zu Geld- oder Freiheitsstrafen führen.